lagehandlung jog die erfte Muflage, ohne daß bies beanstandet worden mare, in 1500 Eremplaren ab, und als die zweite Auflage nothig murde, erbot fie fich ju einem neuen Sonorar, ertlarte fich auch auf die Aufforderung des Autors, den Preis berabgufeben, hierzu bereit mit dem Bemerten, bag felbftverftandlich dann aber auch die Auflage vergroßert werden muffe. Diefe Bergroßerung wurde benn auch von der Berlagshandlung vorgenommen, eine Preisherabsegung erfolgte gar nicht, alfo auch nicht in ber gu= geftandenen Grofe. - Durch bie übereinkunftemidrige Sand: lungeweise glaubte fich nun der Autor benachtheiligt und erhob, indem das Druden und Berbreiten von mehr Eremplaren, als moju ber Berleger das Recht gehabt, die Rechtswidrigkeit bes Nachdrud's involvire, Rlage auf Bernichtung deffen, mas über 1500 Eremplare weiter gedruckt worden fei, ohne einen Unfpruch auf Schadenerfat geltend zu machen. Der Berleger wollte bie Rlage nicht als begrundet anerkennen, indem einestheils die Große ber Auflage nie festgefest worden fei, er alfo fo viele Eremplare habe brucken durfen, als er gewollt, auch anderntheils die Feftfe= bung des Preifes feine Gache fei und der Autor aus der unterlaffenen Preisherabfegung feine Unfpruche ableiten tonne; ichließlich aber er fich außer Stand befunden habe, die Preisherabfegung eintreten zu laffen, ba bas ihm fur die zweite Auflage eingefandte Manuscript viel umfangreicher gewesen fei, als das für bie erfte Auflage. Das Bericht entschied jedoch fur den Rlager, und erklarte, daß die Bahl der erften Muflage beim Mangel einer Uebereinkunft auch fur die zweite als maggebend zu betrachten fei, ba durch jene Bahl ber Berleger fich felbft gebunden und be= fchrankt habe; daß zwar der Berleger allerdings fowohl durch fein Intereffe als durch feine Geschaftskenntnig vorzugemeife berech= tigt fei, ben Preis eines Buchs zu bestimmen, daß aber bei diefer Preisbestimmung der Mutor von megen bes in Folge eines gerin= geren Preifes ju hoffenden großeren Abfages ebenfofehr ein Intereffe habe, und bag endlich das voluminofere Manufcript ben Berleger feiner Berpflichtung gur Preisherabfegung nicht habe entheben tonnen, da der Berleger durch fein Stillichmeigen bei Empfang und nach erfolgter Durchficht desfelben fich jeden etwai= gen Rechts gur Beibehaltung bes fruheren Preifes felbft verluftig gemacht habe. Der Berleger habe fich durch feine vertragswid= rige Dandlungsmeife bes Nachdruds ichulbig gemacht und, ab= gefeben von etwaigen Schabenerfaganfpruchen, fei ber Autor voll= tommen berechtigt, die Bernichtung ber über die Bahl von 1500 gedrudten Eremplare ju verlangen.

Miscellen.

Mus Dresben, 17. Juni fchreibt man ber Difchn. Mug. Btg. von den Berathungen ber zweiten Rammer über die mit dem frangofifchen Sandelevertrage gufammenhangende Uebereinfunft megen gegenseitigen Schutes ber Rechte an literarifchen Erzeugniffen und Berten ber Runft : "Dach bem etwas ausführlichern Berichte hat fich die Deputation (Referent Geiler) die Aufgabe gestellt, die Fragen zu beantworten, wie fich die durch Preugen mit Frankreich verhandelte Uebereinfunft im Bergleich mit ber bestehenden fachfifd-frangofifden vom 6. Juni 1856 verhalte, wie weit in erfterer die Buniche und Bitten der direct Betroffenen berudfichtigt feien und mas durch Faffung der Concessionsur= funde noch erreicht werden fonne, um die als nachtheilig fich etwa herausstellenden Bestimmungen gu mildern. Die Deputa= tion ift dabei zwar zu bem Refultate gelangt, baf ber vorliegende Entwurf unverfennbare Borguge vor bem Bertrage von 1856 hat und insbesondere Sachfen mehr Bortheile bietet; diefelbe beantragt baher, ber vorliegenden Uebereinfunft die Buftimmung ju geben, glaubt jedoch babei folgende Bunfche an bie hohe

Staatsregierung bringen gu muffen : a) es moge in die Accef= fionsurfunde eine Bestimmung aufgenommen werden, melde un= zweideutig ausspricht, daß dem berechtigten Gigenthum fachfifcher Berleger bei ber Durchfuhr durch Frankreich fein Sindernig in den Weg gelegt merde; b) es moge barauf Bedacht genommen werden, daß Arrangements (Rachahmungen und Bearbeitungen) dramatifder Werte fur bas Theater des andern Landes nicht verhindert werden, und c) daß von dem Berbote der Rachbildungen die zu einem miffenschaftlichen, technischen ober industriellen Werke gehorenden bildlichen Darftellungen ausgeschloffen mer= ben. Schlieflich rath die Deputation ber Rammer noch an, Die fonigliche Staatsregierung ju erfuchen, daß diefelbe ihre Bemuhungen fur Emanirung eines allgemeinen beutichen Befetes jum Schute ber Rechte an literarifchen Erzeugniffen und Berten der Runft energisch fortfete. Dem Untrage der Deputation auf Unnahme der Uebereinkunft, fowie daß die fub a b c anges führten Buniche an die Regierung gebracht merden, mird ohne Debatte von ber Rammer einstimmig Buftimmung ertheilt. Much der lettgedachte Bunich wird von der Rammer einstimmig ju ihrem eigenen gemacht. In Betreff einer Petition mehrerer Photographen, welche dahin geht, es moge bei einem ju erlaffenden Befet jum Schut der Rechte an literarifchen Erzeugniffen und Berten ber Runft, die Photographie befonders berudfichtigt werden, wird ein= stimmig bem Untrage ber Deputation, Diefelbe der Staatsregier= ung gur Berudfichtigung gu empfehlen, beigetreten."

London, 15. Juni. Ginem Musmeife des englifden Saupt= postamts entnehmen mir Folgendes über die Gefdichte der Poftmarten. Buerft murben fie in London eingeführt (am 10. Jan. 1839), und gehn Jahre lang machte außer England fein Staat weiter von ihnen Gebrauch. In Frankreich tauchten fie erft am 1. Jan. 1849 auf, die Thurn und Taris'iche Poft führte fie im Jahre 1850 auf deutschem Boden ein, und gegenwartig befinden fie fich in 69 europaischen, 9 afrikanischen, 5 affatischen, 36 amerifanifchen und 10 auftralifden Staaten in Gebrauch. In den Bereinigten Staaten von Umerifa allein gibt es an 50 verschiedene Postmarten. Much gibt es beren in Bandiemensland, Saiti, Matal, Sonolulu und Liberia. Geitdem die Jugend fich hierzulande auf bas Unlegen von Postmarkensammlungen verlegt hat (fie lernt dabei etwas Geographie), gibt es eine eigene Borfe fur diefen fonderbaren Gefchaftszweig. Indifche und ameritas nische Marten haben naturlich bier teinen Berth; dagegen merden ruffifche und honolulufche eben jest gut bezahlt, da fie ,,rar auf dem Martte" find. Der Grundlichkeit megen fei noch bemerft, bag alle Staaten fich vierediger Poftmarten bedienen. Dur die vom Cap find dreiedig geschnitten. (Dtich. Mug. 3tg.)

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1862. Heft 6. Juni. Das Französische in Grässe's "Trésor" und das Deutsche in Brunet's "Manuel". — Beiträge zu Grässe's "Trésor de Livres rares et précieux" von O. C. Marcus, Univ.-Bibliothek. in Cambridge (England). — Verzeichniss von Reisen ins heilige Land. (Fortsetzung.) — Die Bibliothek der Stadt Pesaro. Von dem Geheimenrathe Neigebaur. — Die Bibliothek der Stadt Cesena. Von Demselben. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Perfonalnachrichten.

Um 9. Juni ftarb nach langen und ichweren Leiden Berr Bilhelm Schubert, Theilhaber ber Akademischen Buchhand= lung von Schubert & Seidel in Konigsberg i. Pr.